

Düsseldorfer Musterklausel für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten

Für Verträge auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Commercial Court-Senates für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten des OLG Düsseldorf fallen, können sich Vertragsparteien z.B. des untenstehenden unverbindlichen Entwurfs einer Gerichtsstandsvereinbarung bedienen. Der Commercial Court-Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten des OLG Düsseldorf ist für die Streitigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 S.1 Nr. 2 der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung des Landes NRW vom 1. April 2024 (NRWComCouChambVO) zuständig, d.h.:

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen (§ 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG)

Der untenstehende Entwurf eignet sich daher für jegliche Verträge über den Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen unabhängig davon, ob es sich um einen *Share Deal*, einen *Asset Deal* oder einen sonstigen Erwerbstatbestand handelt. Er eignet sich ferner für Verträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen stehen, und zwar auch soweit sie mit Dritten geschlossen werden. Dies schließt Begleitvereinbarungen (z.B. *Transitional Service Agreements* und Treuhandvereinbarungen) und Beratungsverträge im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen (z.B. mit Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und M&A-Beratern) ein.

Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats (§ 119b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GVG)

Der untenstehende Entwurf eignet sich daher für Vorstands- und Geschäftsführeranstellungsverträge und sonstige Vereinbarungen zwischen Gesellschaften und den Mitgliedern ihres Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB aus gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten

Der untenstehende Entwurf eignet sich auch für Verträge in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, d.h. für Verträge, die eine Gesellschaft zum Gegenstand haben oder einen spezifischen Bezug zu einer Gesellschaft aufweisen, insbesondere Gesellschaftervereinbarungen (*Shareholders' Agreements*), wenn die Vertragsparteien Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind. Hierzu zählen ggf. auch Verträge mit Dritten, z.B. Treuhandverträge oder Verträge über die Beratung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten etwa mit Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern.

Formulierungsvorschlag:

(1)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.¹

(2)

Soweit der erforderliche Mindeststreitwert – derzeit 500.000 EUR gemäß § 119b Abs. 1 S. 1 GVG - erreicht ist, ist der Commercial Court bei dem OLG Düsseldorf für jegliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstinstanzlich ausschließlich zuständig.²

[Optional:

(3)

Die Parteien verzichten auf die Übersetzung englischsprachiger Dokumente, die als Anlagen zu Schriftsätzen vorgelegt oder sonst in das Verfahren eingeführt werden.

Alternativ:

Die Parteien vereinbaren, das Verfahren in englischer Sprache zu führen. Die Parteien verzichten auf die Übersetzung deutschsprachiger Dokumente, die als Anlagen zu Schriftsätzen vorgelegt oder sonst in das Verfahren eingeführt werden.

(4)

Die Parteien verpflichten sich, ggf. erforderliche Verfahrensanträge zu stellen, um die Zuständigkeit und Verfahrensführung nach den vorstehenden Absätzen umzusetzen.]

Anmerkungen zu ¹

Der obige Formulierungsvorschlag führt dazu, dass für Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter 500.000 EUR, aber über 10.000 EUR das LG Düsseldorf erstinstanzlich zuständig ist. Das LG Düsseldorf verfügt bereits seit dem 1. Januar 2022 über jeweils eine auf Streitigkeiten aus Unternehmenstransaktionen spezialisierte Zivilkammer und Kammer für Handelssachen. Die Zuständigkeit der Commercial Chambers des LG Düsseldorf (jeweils eine Zivilkammer und eine Kammer für Handelssachen) ist hingegen auf die Verfahrensführung in englischer Sprache (§ 184a GVG)

beschränkt. Vereinbaren die Vertragsparteien gemäß § 184a Abs. 3 S. 1 GVG die Verfahrensführung in englischer Sprache, ist für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 500.000 EUR, aber über 10.000 EUR von Amts wegen die jeweilige Commercial Chamber des LG Düsseldorf zuständig, ohne dass es einer Regelung in der Gerichtsstandsvereinbarung bedarf (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 4 a) NRWComCouChambVO). Für Streitigkeiten bis zu 10.000 EUR wäre grundsätzlich das AG Düsseldorf erstinstanzlich zuständig.

Der erste Satz des obigen Formulierungsvorschlags setzt voraus, dass die Vertragsparteien die Voraussetzungen nach § 38 ZPO erfüllen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der erste Satz zu streichen. Für die Vereinbarung der Zuständigkeit des Commercial Courts gilt hingegen nicht § 38 ZPO, sondern § 119b Abs. 2 GVG.

Anmerkungen zu ²

Nach § 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG in der derzeit geltenden Fassung sind von der Zuständigkeit der Commercial Courts Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem UWG ausgenommen. Gemäß § 119b Abs. 1 S. 4 GVG in der derzeit geltenden Fassung kann die Zuständigkeit der Commercial Courts nicht vorgesehen werden für gesellschaftsrechtliche Beschlussmängelstreitigkeiten, Verfahren i.S.v. § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG und unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG. Die beiden vorstehenden Sätze können bei Bedarf der obigen Musterklausel deklaratorisch hinzugefügt werden.

Ob die internationale Zuständigkeit vereinbart werden kann, ist ggf. nach den einschlägigen Bestimmungen etwa der Brüssel Ia-VO, des LugÜ oder des HGÜ im Einzelfall zu prüfen.

Im Übrigen kann der obige Entwurf nach entsprechender Anpassung auch als Formulierungshilfe für Gerichtsstandsvereinbarungen nach dem Entstehen von Streitigkeiten herangezogen werden.

Der obige Entwurf ist lediglich ein Formulierungsvorschlag. Dieser Formulierungsvorschlag und die Anmerkungen hierzu ersetzen nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Entwurfs nebst Anmerkungen sowie seine Eignung im Einzelfall wird keine Haftung übernommen.

Einen nach hiesiger Auffassung ebenfalls grundsätzlich geeigneten Formulierungsvorschlag stellt z.B. der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) auf der Website <https://buj-verband.de/wp-content/uploads/2026/04/Commercial-Courts-Deutschland.pdf> zur Verfügung. Auch insoweit gilt, dass der Formulierungsvorschlag des BUJ nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzt und für seine Richtigkeit und Vollständigkeit sowie für seine Eignung im Einzelfall keine Haftung übernommen wird.